



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 6

München, 28. Mai 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
28.04.2009	73-W Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR)	163
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
24.04.2009	2130.0-I Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau); Bekanntgabe des Stundensatzes	165
27.04.2009	360-I Änderung der Bekanntmachung über die Behandlung der Gerichtskosten und Aufwendungen der Beteiligten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren.	166
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
06.05.2009	7071-W Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“	166
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
19.03.2009	7845-L Änderung der Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung	168
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
04.05.2009	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2009	168

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

29.04.2009	Teilaufhebung der Erlaubnis „Gars am Inn“ zur Aufsuchung von Erdwärme	169
29.04.2009	Teilaufhebung der Erlaubnis „Schnaitsee-West“ zur Aufsuchung von Erdwärme.	169
29.04.2009	Teilaufhebung der Erlaubnis „Seebruck“ zur Aufsuchung von Erdwärme	169
29.04.2009	Teilaufhebung der Erlaubnis „Teisendorf“ zur Aufsuchung von Erdwärme	169

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen	169
Literaturhinweise	170

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

73-W

Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR)

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15**

Nach Art. 141 Abs. 1 der Verfassung ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gehört es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten. Nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes haben Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung im Abfall und stoffliche Verwertung unvermeidbarer Abfälle erreicht werden. Diese Grundsätze und der Aspekt der Energieeffizienz sind – ebenso wie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von Bedeutung. Die staatlichen Vergabestellen haben dabei Folgendes zu beachten:

1. Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstands, Planung von Bauvorhaben

¹Bei umweltbedeutsamen öffentlichen Aufträgen zur Beschaffung von Gütern, über Dienstleistungen (z. B. Gebäudereinigung, Winterdienst) sowie über Bauleistungen hat die Vergabestelle zu ermitteln, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. ²Bei Dienstleistungen beziehen sich die Ermittlungen auf die Art der Durchführung und auf die zu verwendenden Stoffe, bei Bauaufträgen auf die Baustoffe; dabei ist der Baustoff Holz – seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend – gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen. ³Dabei ist auch auf die im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz enthaltene Verpflichtung zu achten, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind; finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit sind dabei in angemessenem Umfang hinzunehmen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 ¹In der Leistungsbeschreibung (§ 8 VOL/A bzw. § 9 VOB/A) sind etwaige Gesichtspunkte des Umweltschutzes einschließlich des Energieverbrauchs in der

Nutzungsphase sowie der Abfallvermeidung und Abfallverwertung (umweltfreundliche, langlebige, reparaturfreundliche, wiederverwendbare oder verwertbare, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führende und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellte Güter und Baustoffe, bei Dienstleistungen Verwendung solcher Güter und Art der Durchführung) vorzugeben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. ²Dabei sind finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

2.2 ¹Zur angemessenen Beachtung von Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekten können in der Leistungsbeschreibung z. B. die Anforderungskriterien der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung, der Durchführungsmaßnahmen nach der EuP-Richtlinie oder freiwilliger Kennzeichnungsprogramme wie Blauer Engel, Europäisches Umweltzeichen, Energy Star oder andere gleichwertige Energieverbrauchs- und Umweltzeichen als Referenz herangezogen werden. ²Umweltzeichen werden für Produkte vergeben, die im Vergleich zu konkurrierenden Erzeugnissen der gleichen Produktgruppe eine geringe Umweltbelastung aufweisen. ³Soweit für ein Produkt mit dem Blauen Engel oder dem Europäischen Umweltzeichen geworben werden darf, ist für die Vergabestelle eine erneute Überprüfung seiner Umwelteigenschaften nur veranlasst, wenn besondere Umstände vorliegen. ⁴Auch Produkte, für die generell kein Umweltzeichen vergeben wird (z. B. Fahrräder, Zielgesteine) oder die ein anderes Gütesiegel führen (z. B. Papier, das unter Einsatz von Holz aus nachhaltiger Waldpflege hergestellt wird), können umweltfreundlich sein. ⁵Gleiches gilt für Produkte, die den Kriterien eines der beiden Umweltzeichen entsprechen, ohne ein Umweltzeichen zu führen. ⁶Diejenigen Bereiche, in denen bisher Umweltzeichen an verschiedene Firmen verliehen wurden, sind aus **Anlage 1** („Blauer Engel“) und **Anlage 2** (EU-Umweltzeichen) ersichtlich. ⁷Die jeweils aktuellen Listen finden sich im Internet unter www.blauer-engel.de bzw. www.eco-label.com. ⁸Informationsmaterialien zu den Umweltzeichen können beim Umweltbundesamt, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau, auf Anforderung bezogen werden.

2.3 ¹Holzprodukte müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. ²Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von PEFC, FSC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. ³Vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise werden anerkannt, wenn vom Bieter durch ein Gutachten eines anerkannten Zertifizierungsbüros nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des PEFC oder FSC erfüllt werden. ⁴Die notwendigen Prüfungen dieser Gutachten werden vom Johann Heinrich von Thünen-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Institut für Weltforstwirtschaft, Leuschnerstraße 91, 21031 Hamburg, auf Kosten des Bieters durchgeführt. ⁵Informationen zu PEFC und FSC können im Internet unter

www.pefc.de bzw. www.fsc-deutschland.de abgerufen werden.

3. Zulassung von Nebenangeboten

Von der Möglichkeit, Nebenangebote (§ 25 Nr. 4 VOL/A, § 25 Nr. 5 VOB/A) unter Angabe der Mindestanforderungen ausdrücklich zuzulassen, ist bei umweltbedeutsamen Vergaben in der Regel Gebrauch zu machen.

4. Eignungskriterien

¹Im Rahmen der Eignungsprüfung kann im Oberschwellenbereich von Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit verlangt werden, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, sofern diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in Bezug auf Art und Umfang des beabsichtigten Auftrags angemessen sind. ²Geeignete Nachweise sind eine Zertifizierung nach EMAS oder anderen europäischen oder internationalen Normen. ³Gleichwertige Nachweise müssen akzeptiert werden.

5. Wertungskriterien

¹Bei Aufnahme umweltschutzbedingter Merkmale in die Leistungsbeschreibung ist bei der Wertung (§ 25 Nr. 3 VOL/A, § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A) darauf zu achten, ob und inwieweit diese Anforderungen von den einzelnen Angeboten erfüllt werden. ²Für die abschließende Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip).

6. Zubenennung

¹Geeignete Unternehmen benennt für Lieferungen und Leistungen auf schriftliche Anfragen das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V., Orleansstraße 10–12, 81669 München, Telefon (089) 51 16-172, Telefax (089) 51 16-663, E-Mail: info@abz-bayern.de. ²Die Auskünfte sind unentgeltlich.

7. Weiterer Anwendungsbereich

¹Diese Bekanntmachung gilt für den kommunalen Bereich in ihrer jeweils geltenden Fassung auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl S. 424). ²Für die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt diese Bekanntmachung unmittelbar, soweit die VOL/A keine Anwendung findet, sind die vorstehenden Regelungen sinngemäß anzuwenden. ³Diese Bekanntmachung ist bei der Gewährung von Zuwendungen zur Beachtung vorzuschreiben.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 2009 in Kraft. ²Mit Ablauf des 14. Mai 2009 treten die Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAumwR) vom 4. Juni 1991

(AllMBl S. 423, ber. S. 447, StAnz Nr. 23), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2007 (AllMBl S. 210, StAnz Nr. 12), außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

Anlage 1

Das in Deutschland geltende Umweltzeichen („Blauer Engel“) ist für folgende Produktgruppen eingerichtet:

Kraftfahrzeuge und Zubehör:

- Abwasserfreie Autowaschanlagen
- Lärmarme Baumaschinen
- Lärmarme und kraftstoffsparende Reifen
- Lärmarme und schadstoffarme Kommunalfahrzeuge und Omnibusse

Haus- und Gartengeräte:

- Brenner-Kessel-Kombination mit Gasbrenner und Gebläse
- Emissionsarme Gasbrenner mit Gebläse
- Emissionsarme Ölzerstäubungsbrenner
- Emissionsarme und energiesparende Gas-Brennwertgeräte
- Energiesparende Warmwasserspeicher
- Energiesparende Wärmepumpen
- Gasraumheizer und Gasheizsätze
- Gas-Spezialheizkessel
- Heizungsumwälzpumpen
- Holzpelletheizkessel
- Holzpelletöfen
- Klein-BHKW*-Module für flüssige Brennstoffe
- Klein-BHKW*-Module für gasförmige Brennstoffe
- Kombi- und Umlaufwasserheizer für Erdgas
- Lärmarme Komposthäcksler
- Ölbrenner-Kessel-Kombinationen (Units)
- Photovoltaische Produkte
- Sonnenkollektoren
- Wassersparende Spülkästen

*Blockheizkraftwerk

Haushalts- und Bedarfsartikel:

- Abfallarme Wechselkopfbürsten
- Baby-Überwachungsgeräte
- Elektronische Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen
- Emissionsarme Polstermöbel
- Energiesparende Warmluft-Händetrockner
- Kläranlagenverträgliche Sanitärzusätze
- Kläranlagenverträgliche Spülwasserzusätze
- Matratzen
- Mehrwegflaschen und Mehrweggläser
- Mehrweg-Transportverpackungen
- Salzfremde, abstumpfende Streumittel
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Solarbetriebene Produkte und mechanische Uhren und Taschenlampen
- Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender
- Trinkwassersprudler
- Umweltfreundliche Rohrreiniger
- Ungebleichte Koch- und Heißfilterpapiere
- Wiederaufladbare Alkali-Mangan-Batterien

Heimwerker-, Handwerkerartikel:

- Biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe für Motorsägen
- Biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schälöle
- Cadmiumfreie Hartlote
- Elastische Fußbodenbeläge
- Emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe
- Emissionsarme Dichtstoffe für den Innenraum
- Emissionsarme Holzwerkstoffplatten
- Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen
- Emissionsarme textile Bodenbeläge
- Emissionsarme Wandfarben
- Kettensägen
- Lärmarme und schadstoffarme Gartengeräte
- Lösemittelarme Bitumenanstriche und -kleber
- Schadstoffarme Lacke

Recycling-Produkte:

- Baustoffe überwiegend aus Altglas
- Baustoffe überwiegend aus Altpapier
- Druck- und Pressepapiere überwiegend aus Altpapier
- Hygienepapiere aus Altpapier
- Kompostierbare Pflanzentöpfe und andere Formteile
- Produkte aus Altgummi
- Produkte aus Recycling-Kunststoffen
- Recyclingkarton
- Recyclingpapier
- Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papierrecycling
- Wiederaufbereitete Tonermodule

Sonstiges:

- Bewegungsflächenenteiser für Flugplätze
- Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten
- Bleifreie Produkte
- Bürogeräte mit Druckfunktion
- Car Sharing
- Computer
- Heißluftverfahren zur Bekämpfung holzerstörender Insekten
- Kohlendioxidreinigungsdienstleistung
- Lärmarme Altglas-Container
- Mobiltelefone
- Nassreinigungsdienstleistung
- Umweltschonender Schiffsbetrieb

Anlage 2

Das EU-Umweltzeichen ist für folgende Produktgruppen eingerichtet:

- Allzweckreiniger
- Beherbergungsbetriebe
- Bodenverbesserer und Kultursubstrate
- Campingdienste
- Farben und Lacke
- Fernsehgeräte
- Geschirrspüler
- Glühbirnen
- Handgeschirrspülmittel
- Harte Bodenbeläge
- Hygienepapiere
- Kopierpapier und grafisches Papier
- Kühlschränke
- Maschinengeschirrspülmittel

- Matratzen
- Schmiermittel
- Schuhe
- Seifen, Shampoos und Conditioner
- Staubsauger
- Textilerzeugnisse
- Tischcomputer
- Tragbare Computer
- Wärmepumpen
- Waschmaschinen
- Waschmittel

2130.0-I

**Vollzug der Zuständigkeitsverordnung
im Bauwesen (ZustVBau);
Bekanntgabe des Stundensatzes**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 24. April 2009 Az.: IIB4-4115.120-003/89**

1. Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), hat das Staatsministerium des Innern den Stundensatz bekannt zu geben, der jeweils der Gebühr der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern) für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zugrunde zu legen ist.

Durch den beabsichtigten Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) sollen sich ab 1. März 2009 die Grundgehaltssätze um jeweils 40 € erhöhen. Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayBVAnpG 2009/2010 sollen die Grundgehaltssätze nach Abs. 1 ab 1. März 2009 um 3 v.H. erhöht werden. Das Monatsgrundgehalt eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 soll danach 5.254,85 Euro betragen. Der für die Berechnung der Gebühr zugrunde zu legende Stundensatz ist daher entsprechend anzupassen.

Damit gilt bis auf weiteres Folgendes:

Der in § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ZustVBau normierte gerundete Stundensatz für Amtshandlungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der LGA in Vollzug von Art. 72 BayBO beträgt bei Auftragserteilung ab dem 1. März 2009

98 €.*)

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. September 2007 (AllMBI S. 399) wird durch die vorliegende Bekanntmachung ersetzt und aufgehoben.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

*) Unter dem Vorbehalt der Anpassung an die endgültige gesetzliche Regelung.

360-I

**Änderung der Bekanntmachung
über die Behandlung der Gerichtskosten
und Aufwendungen der Beteiligten
in verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 27. April 2009 Az.: IZ6-1051.45**

Die Bekanntmachung über die Behandlung der Gerichtskosten und Aufwendungen der Beteiligten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (VGKkostenBek) vom 13. Juli 2004 (AllMBl S. 283), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2006 (AllMBl S. 235), wird im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei, den übrigen Staatsministerien sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2.1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 5 Abs. 2 und Abs. 3“ werden durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Die Worte „BayRS 34-3-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003, GVBl S. 880“ werden durch die Worte „vom 29. Juli 2008, GVBl S. 554“ ersetzt.
 - c) Die Worte „16. Mai 2006, GVBl S. 305“ werden durch die Worte „1. April 2009, GVBl S. 79“ ersetzt.
2. In Nr. 2.2.1 Abs. 2 werden die Worte „§ 1 LABV“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 LABV“ ersetzt.
3. In Nr. 2.3.1 Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 2 und Abs. 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7071-W

**Richtlinien des Freistaates Bayern
zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine
für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 6. Mai 2009 Az.: VIII/2-3666a/15**

Vorbemerkung:

Der Freistaat Bayern fördert in einer dreijährigen Pilotphase Aktivitäten von kleinen Unternehmen/Handwerksbetrieben im Bereich der Forschung und Technologie (im Folgenden: FuT) nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-

Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl L 214 S. 3 (im Folgenden: AGFVO).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Anwendungsbereichs

1.1 Zweck der Förderung

Empirische Studien belegen einen positiven Zusammenhang zwischen Innovationstätigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in einem Unternehmen. Innovative Unternehmen weisen deutliche Vorteile bei Wachstum, Stabilität und Zahl der Arbeitsplätze auf. Gleiches gilt für Unternehmen, die aktiv in Netzwerke aus Wirtschaft und Wissenschaft eingebunden sind.

Mit dem folgenden Förderprogramm sollen kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe an die Zusammenarbeit mit anerkannten Forschungseinrichtungen herangeführt und so ihre Innovationskraft für die Herausforderungen der Zukunft gestärkt werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

Innovationsgutscheine sollen die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bzw. eine wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen unterstützen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe, die ihren Sitz in Bayern haben, sowie Existenzgründerinnen und -gründer, die in Bayern gründen werden. Die Unternehmensgründung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein.

Als kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. € nicht übersteigt.

Es gilt die Definition von kleinen Unternehmen der EU im Sinn von Anhang I der AGFVO.

Die Förderung ist unternehmensbezogen, bei Existenzgründerinnen und -gründern personenbezogen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Nicht gefördert werden Vorhaben, die bereits begonnen wurden oder im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der EU gefördert werden.

Nicht gefördert werden gemäß Art. 1 AGFVO Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO).

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden ebenfalls nicht gefördert.

1.5 Art und Umfang der Förderung

Innovationsgutscheine werden pro Innovationsvorhaben mit einer Förderhöhe von insgesamt maximal 7.500 € gewährt; die Regelung in Nr. 1.6 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Förderung deckt bis maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ab, die dem Unternehmen von der beauftragten Forschungs- und Ent-

wicklungseinrichtung in Rechnung gestellt werden. Soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann auch die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Folgende Tätigkeiten können gefördert werden:

- umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Sinn von technischer Unterstützung und Technologietransferdiensten, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur Markt- bzw. Fertigungsreife auszugestalten, z.B. Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Produkttests zur Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit (Innovationsberatungsdienste gemäß Art. 36 Abs. 6 Buchst. a AGFVO);
- wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation, im Sinn von Marktforschung wie z.B. Technologie- und Marktrecherchen, Machbarkeitsstudien, Werkstoffstudien, Designstudien, Studien zur Fertigungstechnik, aber auch im Marktzugang, z.B. in Distribution und Vertrieb (innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Art. 36 Abs. 6 Buchst. b AGFVO).

Als konsultierbare Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen gelten öffentliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und angewandten Forschung, wie z.B. Universitäten, Hochschulen und Fraunhofer-Gesellschaft, sowie vergleichbare privatwirtschaftliche Anbieter von Entwicklungsdienstleistungen.

Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden. Institute und Unternehmen mit eindeutigem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Unternehmensberatung (über 50 % des Geschäftsumsatzes) werden nicht anerkannt.

Gefördert werden ausschließlich Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Von der Förderung ausgeschlossen sind FuT-Dienstleistungen durch Betriebsangehörige oder durch ein unmittelbar oder mittelbar verbundenes Unternehmen sowie FuT-Dienstleistungen, die durch Familienmitglieder durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- klassische Unternehmensberatungen (z.B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) und Unternehmercoachings,
- Outsourcing von FuT-Tätigkeiten, die in der Regel betriebsintern verrichtet werden,
- Entsendung von Forschungspersonal in das Unternehmen,
- Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software,
- studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs, etc.),
- betriebsinterner Aufwand, z.B. interne Personal-, Sach- und Reisekosten,
- Gebühren und Beratungshonorare im Rahmen der Sicherung von Schutzrechten,

- Aufwendungen für laufenden Vertrieb und Werbung.

1.6 Mehrfachförderung

Die Innovationsgutscheine können für ein innovatives Vorhaben oder für mehrere verschiedene Vorhaben gleichzeitig oder nacheinander beantragt werden. Das Vorhaben muss in sich abgeschlossen sein. Während der dreijährigen Pilotphase können pro Antragsteller insgesamt maximal drei Innovationsgutscheine beantragt werden.

Unternehmen, die sich zu einem größeren FuT-Vorhaben zusammenschließen, können ihre Innovationsgutscheine kumulieren. Kumulierbar sind maximal vier Innovationsgutscheine. Dabei müssen alle beteiligten Unternehmen in den Innovationsprozess direkt eingebunden sein und die Verwertung der Produktinnovation anstreben. Reine Vermarktungs- oder Vertriebspartner bzw. Subunternehmenschaften sind nicht förderfähig.

Im Übrigen darf neben dieser Förderung für die Finanzierung der im Antrag angeführten FuT-Dienstleistung keine weitere staatliche Förderung in Anspruch genommen werden.

2. Verfahren

2.1 Anträge auf Gewährung der Innovationsgutscheine sind an die Bayern Innovativ GmbH, Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg, zu richten. Im Rahmen der Antragstellung kann auf Wunsch des Antragstellers eine Beratung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer erfolgen.

Die Bayern Innovativ GmbH übernimmt namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die formale und inhaltliche Prüfung der Anträge und führt die gesamte Abwicklung der Fördermaßnahme durch.

Die Bayern Innovativ GmbH setzt zunächst die Mitglieder des Innovationsausschusses über alle eingegangenen Anträge in Kenntnis.

In Grenzfällen wird von der Bayern Innovativ GmbH vor der Förderentscheidung ein Votum des Innovationsausschusses eingeholt. Der Innovationsausschuss bewertet in einem elektronischen Verfahren die Akzeptanz eines Vorhabens und den etwaigen Ausschluss von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und gibt Empfehlungen ab hinsichtlich der Vergabe eines Innovationsgutscheines.

Der Innovationsausschuss setzt sich aus fünf Experten (ein Unternehmer, ein Wissenschaftler, ein Vertreter der bayerischen Handwerkskammern, ein Vertreter der bayerischen Industrie- und Handelskammern und ein Vertreter der Bayern Innovativ GmbH) zusammen und wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bestellt. Die Mitglieder des Innovationsausschusses sind zur Neutralität und Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

2.2 Nach Erlass des Zuwendungsbescheids und Übersendung des Innovationsgutscheins kann der Vertrag zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung abgeschlossen werden. Ein Vertragsschluss vor Erlass führt zum Förderausschluss.

- 2.3 Die FuT-Dienstleistung muss innerhalb eines Jahres nach Erlass durchgeführt worden sein.
- 2.4 Nach Abschluss der FuT-Dienstleistung ist der Verwendungsnachweis bei der Bayern Innovativ GmbH vorzulegen (Rechnung der FuT-Einrichtung, Zahlungsbeleg sowie Sachbericht über Durchführung und Ergebnis der Maßnahme).
- 2.5 Die Auszahlung der Mittel an das Unternehmen erfolgt durch die Bayern Innovativ GmbH nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2009 in Kraft. Sofern die Geltungsdauer dieser Richtlinien nicht verlängert wird, treten sie mit Ablauf des 31. Mai 2012 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7845-L

Änderung der Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. März 2009 Az.: L 3-7387-690

1. Die Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung vom 28. Juli 2008 (AllMBl S. 444) werden wie folgt geändert:

„9. Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Josef Huber
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2009

vom 4. Mai 2009

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat, erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2009 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.041.100,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 189.100,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandsatzung wird auf 1.128.400 € festgesetzt.

- (2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandsatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 564.200 €.

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandsatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	225.680 €	
Bezirk Oberpfalz	225.680 €	
Landkreis Regensburg	67.704 €	
Stadt Regensburg	22.568 €	
Gemeinde Alteglofsheim	22.568 €	564.200 €
		<hr/> 1.128.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Teilaufhebung der Erlaubnis „Gars am Inn“
zur Aufsuchung von Erdwärme**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 29. April 2009 Az.: VI/5-6114a/490/6

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 15. Juli 2008 erteilte Erlaubnis „Gars am Inn“ zur Aufsuchung von Erdwärme wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29. April 2009 hinsichtlich der Rechteinhaberschaft der Evonik New Energies GmbH, Saarbrücken, teilweise aufgehoben.

Z i m m e r
Bergdirektor

**Teilaufhebung der Erlaubnis „Seebruck“
zur Aufsuchung von Erdwärme**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 29. April 2009 Az.: VI/5-6114a/496/7

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 11. Juli 2008 erteilte Erlaubnis „Seebruck“ zur Aufsuchung von Erdwärme wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29. April 2009 hinsichtlich der Rechteinhaberschaft der Evonik New Energies GmbH, Saarbrücken, teilweise aufgehoben.

Z i m m e r
Bergdirektor

**Teilaufhebung der Erlaubnis „Schnaitsee-West“
zur Aufsuchung von Erdwärme**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 29. April 2009 Az.: VI/5-6114a/497/5

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 15. Juli 2008 erteilte Erlaubnis „Schnaitsee-West“ zur Aufsuchung von Erdwärme wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29. April 2009 hinsichtlich der Rechteinhaberschaft der Evonik New Energies GmbH, Saarbrücken, teilweise aufgehoben.

Z i m m e r
Bergdirektor

**Teilaufhebung der Erlaubnis „Teisendorf“
zur Aufsuchung von Erdwärme**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 29. April 2009 Az.: VI/5-6114a/491/6

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 11. Juli 2008 erteilte Erlaubnis „Teisendorf“ zur Aufsuchung von Erdwärme wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29. April 2009 hinsichtlich der Rechteinhaberschaft der Evonik New Energies GmbH, Saarbrücken, teilweise aufgehoben.

Z i m m e r
Bergdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es sind demnächst

- eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) sowie
- eine Stelle für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) und voraussichtlich
- eine weitere, evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für eine **Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **17. Juni 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Degen/Deister, **Computer- und Internetrecht**. Vertragsgestaltung, E-Commerce und Datenschutz, 2009, 298 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-415-03793-9.

Das Werk vermittelt einen Überblick über die wesentlichen Rahmenbedingungen des „Information and Communication Technology Law“ (ICT Law). Erläutert werden u. a. das Vertragsrecht der Informationstechnologien, das Recht des E-Commerce und das Recht des Online/Mobile Business. Zu Fragen des Urheber-, Marken-, Domain- und Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzes und der IT-Sicherheit wird Stellung genommen. Die Darstellung wird durch Ausführungen zum Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, zu den internationalen Rechtsbezügen sowie zum IT-Strafrecht vervollständigt.

Carl Link, Kronach (Wolters Kluwer Deutschland)

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Finanzrecht der Kommunen I, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 125. bis 128. Lieferung, Stand Januar 2009, Preis 49,70 €, 47,18 €, 53,90 € und 52,08 €; ISBN 3-556-90010-6.

Umweltrecht in Bayern, 120. und 121. Ergänzung, Preis 43,68 € bzw. 49,90 €.

Kommunen als Unternehmer, 32. Ergänzung, Preis 43,08 €.

Luchterhand, Neuwied (Wolters Kluwer Deutschland)

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 17. und 18. Lieferung, Stand November 2008, Preis 105,70 € und 102,06 €, ISBN 978-3-472-70120-X.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, 29. Lieferung, Stand Juni 2008, inkl. CD-ROM, 49,82 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Verlag R. S. Schulz, Starnberg (Wolters Kluwer Deutschland)

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 154. bis 158. Lieferung, Stand 15. Februar 2009, Preis 105 €, 90 €, 108 €, 103 € und 123 €, ISBN 978-3-7962-0351-0.

Schelter, **Arbeits- und Sozialrecht der Europäischen Union (EU)**, Fundstellen- und Inhaltsnachweis, 32. Auflage, Stand 1. Juli 2007, 170 Seiten, Preis 59 € inkl. CD-ROM, 4. Update, ISBN 978-3-7962-0416-6.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 118. bis 121. Lieferung, Stand 1. Februar 2009, Preis 121 €, 121 €, 120 € und 114 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 210. bis 216. Lieferung, Stand 1. September 2008, Preis 114 €, 123 €, 100 €, 122 €, 115 €, 94 € und 118 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 92. bis 95. Lieferung, Preis 125 €, 128 €, 128 € und 127 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 142. bis 149. Lieferung, Stand 15. März 2009, Preis 109 €, 88 €, 123 €, 88 €, 127 €, 99 €, 112 € und 97 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht, Textsammlung**, 256. bis 264. Lieferung, Stand 20. März 2009, Preis 125 €, 116 €, 102 €, 122 €, 130 €, 120 € und je 129 €, ISBN 978-3-7962-0310-7.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht**, 225. bis 238. Lieferung, Stand 1. April 2009, Preis 105 €, 109 €, 108 €, 103 €, 107 €, 117 €, 122 €, 118 €, 123 €, 111 €, 120 € bzw. 114 €.

Raschke, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen 102. bis 105. Lieferung, Stand 31. Januar 2009, Preis 85 €, 84 €, 84 € und 73 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz, Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung**, 151. bis 161. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 107 €, 100 €, 121 €, 113 €, 116 €, 105 €, 105 €, 116 €, 117 €, 119 € bzw. 119 €.

Gitter/Schmitt, **Heimgesetz, Kommentar**, 95., 96. und 97. Lieferung, Stand 1. Oktober 2008, Preis je 99 €.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 254. bis 262. Lieferung, Stand 1. April 2009, Preis 80 €, 68 €, 76 €, 125 €, 114 €, 122 € und 104 €, ISBN 978-3-7962-0312-1.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz**, 114. bis 116. Lieferung, Stand 1. Januar 2009, Preis 104 €, 111 € bzw. 135 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts**, 163. bis 171. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 115 €, 118 €, 127 €, 124 €, 123 €, 136 €, 132 €, 121 € bzw. 130 €.

Dalichau/Grüner, **SGB V – Krankenversicherung, Kommentar und Rechtssammlung**, 139. bis 149. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 100 €, 99,80 €, 114 €, 109 €, 92 €, 99 €, 117 €, 103 € bzw. 105 €.

Dalichau, **SGB V – Krankenversicherung, Textausgabe**, 121. bis 131. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 88 €, 94 €, 105 €, 111 €, 104 €, 101 €, 102 €, 106 €, 111 €, 106 € bzw. 93 €.

Krug/Grüner/Dalichau, **SGB VIII – Jugendhilfe, Kommentar**, 107. bis 113. Lieferung, Stand 1. April 2009, Preis 100 € bzw. 101,80 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 35. bis 40. Lieferung, Stand 15. März 2009, Preis 96 €, 122 €, 111 €, 117 €, 126,90 € bzw. 114 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung, Kommentar**, 148. bis 157. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 97 €, 99 €, 95 €, 101 €, 104 €, 102 € bzw. 101 €.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 176. bis 182. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 53 €, 72 €, 121 €, 100 €, 104 €, 107 € bzw. 110 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Becker, **Umweltschutzrecht der Europäischen Union (EU), Fundstellen- und Inhaltsnachweis**, 32. und 33. Auflage, Stand 1. Oktober 2008, je 551 Seiten, Preis je 78 €, ISBN 978-3-7962-0415-9.

Der Fundstellennachweis ist eine systematische Zusammenstellung aller umweltrechtlichen Bestimmungen der EU mit aktuellem Rechtsprechungsdienst und Spezialliteratur zu den einzelnen Rechtsvorschriften. Die Publikation gibt einen Überblick über das gesamte europäische Umweltschutzrecht inkl. aktueller Änderungen und schafft so verlässlich Rechtssicherheit. Die Gliederung nach Sachgruppen und die systematische Nummerierung sorgen für eine schnelle Orientierung.

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz, Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht**, 78. bis 81. Lieferung, Stand 1. Januar 2009, Preis 95 €, 100 €, 90 € bzw. 104 €.

Wolters Kluwer, Köln

Herig Norbert, **Praxiskommentar VOB**, Teile A, B und C, 4. Auflage, 2009, 700 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-8041-5121-5.

Der Autor zeigt präzise und verständlich formuliert auf, welche Auswirkungen die Vorschriften der VOB Bauleistungen unter Berücksichtigung der aktuellsten Rechtsprechung haben. Durch die kompakte und übersichtliche Darstellung sind die Vorschriften schnell zu erfassen. Zahlreiche Querverweise erleichtern das Auffinden von gesuchten Textstellen.

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Schmid/Wirth/Seifert, **Urheberrechtsgesetz mit Urheberrechtswahrnehmungsgesetz**, Handkommentar, 2. Auflage, 2008, 448 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-8329-2334-1.

Am 1. September 2008 trat das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in Kraft. Der Kommentar integriert bereits die Auswirkungen der Reform für die Praxis, insbesondere die Begrenzung der erstattungsfähigen Anwaltsgebühren für Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 € etc. Der sog. „Zweite Korb“ ist komplett kommentiert und geht u. a. auf die Anpassung des deutschen Urheberrechts an die Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, das Festhalten an der Zulässigkeit der Privatkopie auch im digitalen Bereich, die Schrankenregelungen für elektronische Leseplätze in öffentlichen Bibliotheken ein. Die Neuauflage bietet auch eine ausführliche Kommentierung zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz.

Bibliographisches Institut & Brockhaus F. A. Brockhaus AG, Mannheim

Verständlichkeit als Bürgerrecht, die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion, 1. Auflage, 2008, 384 Seiten, Preis 25 €.

Die deutsche Rechts- und Verwaltungssprache ist für viele Menschen reines Fachchinesisch. Dass sie einfacher, klarer, verständlicher werden sollte ist eine vielgestellte Forderung. Das Dilemma: Einerseits handelt es sich um eine Fachsprache, die nicht ohne Weiteres allgemeinver-

ständlich ist bzw. sein kann. Andererseits ist die Nachvollziehbarkeit gesetzlicher Regelungen und amtlicher Bestimmungen unerlässlich, da durch sie die soziale Wirklichkeit aller bestimmt wird. Diesem Zwiespalt nimmt sich dieser neue Band an, in dem durch Experten Wege aufgezeigt werden, in welchem Rahmen das Ziel verständlicher Gesetzes- und Verwaltungstexte erreicht werden kann.

Der Brockhaus in einem Band, 13., vollständig überarbeitete Auflage, 2008, 1.024 Seiten, Preis 24,95 €.

Mit 55.000 Stichwörtern auf mehr als 1.000 Seiten gibt der Brockhaus in einem Band zuverlässig Antwort auf alle wichtigen Fragen aus den Bereichen Politik, Geschichte, Gesellschaft, Geografie, Natur, Technik und Wissenschaft, Kunst und Kultur, Sport, Wirtschaft und Recht.

Carl Heymanns Verlag, Köln

Basty Gregor, **Der Bauträgervertrag**, Schwerpunkte der Vertragsgestaltung, 2009, 786 Seiten, 6., völlig überarbeitete Auflage, Preis 114 €.

Der Autor erläutert für die Praxis bedeutsame Rechtsfragen und bietet umsetzbare Lösungen an. Bewährte Muster für typische Vertragsgestaltungen sowie eine Sammlung der wichtigsten gesetzlichen Materialien ergänzen diese Darstellungen.

Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Huber Peter M./Wollenschläger F., **Einheimischenmodelle**, Städtebauliche Zielverwirklichung an der Schnittstelle von europäischem und nationalem, öffentlichem und privatem Recht, 2008, 118 Seiten, Preis 39,80 €, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1112.

Ecomed, München (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm)

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 79. und 80. Lieferung, November 2008, ISBN 3-609-73270-9.

KünzlerBachmann Medien AG, St. Gallen

Schweizer Energiefachbuch 2009, 2009, 278 Seiten, Einzelpreis 61 SFR.

Nachhaltig investieren, mit Profit planen, bauen und betreiben – das sind die Schlüsselthemen im neuen Schweizer Energiefachbuch 2009. Sachlich fundiert werden Effizienzoptionen und Energieeinsparpotenziale aufgezeigt, die in Gebäuden und in der Technik stecken. Von städtebaulichen Rahmenbedingungen, Normen und rechtlichen Grundlagen über Entwurfskriterien und Planungsmethoden bis zum Ressourcen schonenden Materialeinsatz – das Schweizer Energiefachbuch stellt auf rund 280 Seiten ein umfassendes Nachschlagewerk und Arbeitsinstrument mit den Schlüsselthemen „Nachhaltig investieren, mit Profit planen, bauen und betreiben“ dar. Themen für 2009 sind u. a.: „Immobilienprojekte in Masdar City (Abu Dhabi)“, „Berechnungsmodelle für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Immobilien“ oder „Bauen für die 2000-Watt-Gesellschaft – das Beispiel Zürich“.

Wartberg Verlag, Gudensberg-Gleichen

Götz/Weininger (Hrsg.), **Nachkriegskindheit in Bayern**, eine Spurensuche, 3. Auflage 2008, 128 Seiten, broschiert, Preis 12,90 €.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Rehm Verlag, München (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm)

Auerbach, **Das neue Beamtenrecht**, Synopse mit Kurzerläuterungen zu den Änderungen im BBG, 2009, VII, 332 Seiten, Preis 29,90 €.

Die Synopse bietet eine Übersicht über die Änderungen im Statusrecht der Bundesbeamten. Mit ihrer Hilfe erhält man schnell und präzise Informationen über die Gesetzesänderungen. Die alten und neuen Regelungen sind einander in Tabellenform gegenübergestellt, wobei die textlichen Änderungen gekennzeichnet sind.

Koch, Hans, **Technische Baubestimmungen**, 58. und 59. Ergänzung, Preis 63,80 € bzw. 69,90 €.

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht**, Kommentar, 40. und 41. Lieferung, Stand März 2009, 144 und 96 Seiten, Preis 24,30 € und 19,90 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, 179. und 180. Lieferung, Stand März 2009, 136 und 124 Seiten, Preis 20,40 € und 18,60 €.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 1. Lieferung, Stand November 2008, 218 Seiten, inkl. 3 Leer-Ordner, Preis 48,70 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress, ergänzbares Handbuch**, Lieferungen 01/09 bis 02/09, Stand April 2009, Gesamtwerk mit 3.216 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Welzbacher, **GHS-Verordnung**, Praxisleitfaden zur Einführung des neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems

gefährlicher Stoffe, 2009, 304 Seiten, Preis 44,80 €, ISBN 978-3-503-10669-1.

Am 20.01.2009 ist die GHS-Verordnung in allen Mitgliedstaaten der EU in Kraft getreten. Die neue Verordnung betrifft alle, mit Chemikalien arbeitenden Betriebe. Das Buch kommentiert die neuen Regelungen und verschafft allen Verantwortlichen einen schnellen Überblick. Die Ausführungen sind verständlich, wichtige Sachverhalte werden durch übersichtliche Tabellen und Abbildungen verdeutlicht. Zu jedem Kapitel der Verordnung werden der Rechtstext sowie Erläuterungen und Umsetzungshilfen geboten. Unter www.REACHdigital.de finden Käufer des Werks außerdem alle Erwägungsgründe und umfangreiche Anhänge.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen 01/09 bis 04/09, Stand April 2009, Loseblatt Grundwerk 8.418 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Heinze/Reuß, **Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch im Betrieb**, Begriffe, Prävention, rechtliche Konsequenzen, 3., neu bearbeitete Auflage, 2009, 193 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-503-11480-1.

Der Aufbau des Buches ist so gestaltet, dass die drei Themenbereiche Alkohol, Medikamente und Drogen mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten als Einzelmodul gezielt nachgeschlagen werden können. Es werden die Entwicklungsstufen und Typen der Erkrankungen wie auch die möglichen Entstehungsbedingungen geschildert. Ebenso sind allgemeine Rechtsgrundlagen und wichtige juristische Aspekte sowie Checklisten und weiterführende Adressen beinhaltet.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht**, Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferung 03/08 und 01/09, Stand Dezember 2008, Gesamtwerk mit 2.880 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01942-7.